



Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marktoberdorf (BGS/EWS)

vom 25.04.2022, zuletzt geändert am 17.12.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Marktoberdorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Marktoberdorf erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Stadt Marktoberdorf mit Ausnahme der Ortsteile Ettwiesen, Galgensee, Gehren, Hagmoos, Hummeratsried, Kippachmoos, Kühmoos, Schmid's Wies und Zum Kindle einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. ²In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. ³Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. ⁴Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus so ist die Begrenzung 3 m

hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) ¹Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen (nach Vorrang der nachfolgenden Auflistung):

- a) Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl.
- b) Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.
- c) Sind im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Anzahl der Vollgeschosse.
- d) Sind im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 2,6.
- e) Sind im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Firsthöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Firsthöhe, geteilt durch 3,5.
- f) Sind im Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Gebäudehöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Gebäudehöhe, geteilt durch 3,5.
- g) Sind im Bebauungsplan die Grundfläche und Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der Grundfläche mit der Anzahl der Vollgeschosse.
- h) Sind im Bebauungsplan die Grundfläche und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der Grundfläche multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 2,6.
- i) Sind im Bebauungsplan die Grundfläche und eine Gebäudehöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der Grundfläche multipliziert mit der Gebäudehöhe, geteilt durch 2,6.
- j) Sind im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse und/oder Baulinien/Baugrenzen festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfältigung der zeichnerischen Ermittlung der überbaubaren Flächen je Baugrundstück mit der Zahl der Vollgeschosse.

²Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. ³Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. ⁴Bruchzahlen werden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

(3) ¹Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. ²Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) ¹Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

²Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) ¹Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17

und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. ²Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(6) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(7) ¹Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. ²Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). ³Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) ¹Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. ²Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen. ⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁶Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

(9) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 3,12 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 9,13 € |

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) ¹Für Grundstücke, von denen kein Schmutzwasser eingeleitet werden darf, wird der Geschossflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Geschossflächenbeitrag nacherhoben.

(4) Der Beitrag beträgt für Grundstücke, deren Abwasser nicht in die zentrale Kläranlage geleitet werden,

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 2,94 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 5,74 € |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

~~(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung und die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.~~

~~(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.~~

~~(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.~~

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt Marktoberdorf erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren (§ 10) und Niederschlagswassergebühren (§ 10a).

§ 10

Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 3,36 € pro Kubikmeter Schmutzwasser. Ist der Kanal, in den das Abwasser abgeleitet wird, noch nicht an die Kläranlage angeschlossen, so wird die Benutzungsgebühr um die Hälfte ermäßigt. ⁴Die Gebühr für die Einleitung aus Überlauf von Kleinkläranlagen beträgt 1,34 € pro Kubikmeter Einleitungsmenge.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. ³Sie sind von der Stadt Marktoberdorf zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem

Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung, die den Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen wegen fehlender technischer Voraussetzungen nicht erbringen können, wird die Einleitungsgebühr nach den auf dem Betriebsgrundstück (wirtschaftliche Einheit) anfallenden, hauswirtschaftlich genutzten Wassermengen berechnet. ⁴Dafür wird für jede auf dem Grundstück wohnende Person ein Wasserverbrauch von 35 m³ pro Jahr angesetzt. ⁵Maßgebend für die Bestimmung der Personenzahl ist der 01.01. des Kalenderjahres, für das die Einleitungsgebühr erhoben wird. ⁵Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. ⁶Sie sind zu schätzen, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2 Satz 3 vorliegen.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 20 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a

Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) ¹Als befestigt im Sinne des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, gebundene Pflasterungen und Plattenbeläge. ²Diese Flächen werden mit dem Faktor 1,0 herangezogen. ³Teildurchlässige Flächen, d.h. fester Kiesbelag; Pflaster mit offenen Fugen, Lockerer Kiesbelag, Schotterrassen, Verbundsteine mit Fugen und Sickersteine werden mit dem Faktor 0,6, Gründächer mit Faktor 0,5 herangezogen. Als unversiegelte Flächen gelten insbesondere Rasenflächen, Parkanlagen und Vegetationsflächen, Einfahrten und Einzelstellplätze mit Rasengittersteinen sowie natürliche und ähnliche Wasserflächen ohne Ablauf in die öffentliche Entwässerungsanlage.

(3) ¹Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer eine andere Vorflut erhält. ²Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer Zisterne bzw. einer Versickerungsanlage mit Notüberlauf ab einem Fassungsvermögen von einer Mindestgröße von 2 m³ gesammelt, werden pro m³ Stauraum 25 m² Grundstücksfläche von der der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen. Eine Zisterne und eine Versickerungsanlage liegen nur vor, wenn diese fest installiert und mit dem Boden dauerhaft verbunden sind.

(5) ¹Der Gebührenschuldner hat der Stadt Marktoberdorf auf Anforderung innerhalb eines

Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. ²Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. ³Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Stadt Marktoberdorf mitzuteilen. ⁴Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum (oder ab dem folgenden Monat anteilig) berücksichtigt. ⁵Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Stadt Marktoberdorf die maßgeblichen Flächen schätzen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,60 € pro m² pro Jahr.

§ 10b

Gebührenabschläge

¹Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um die Hälfte.

²Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Monatsbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Schmutzwassergebührenschild sind zum 15. Mai, 15. August und 15.

November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Marktoberdorf die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(3) Die Niederschlagswassergebühren sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel der jährlich anfallenden Gebühr zur Zahlung fällig.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Marktoberdorf für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Übergangsregelung

¹Beitragstatbestände, die von den Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung der Stadt Marktoberdorf vom 29.03.1955, vom 12.02.1973, vom 17.12.1979, vom 23.06.1993 und vom 30.05.2017 mit seinen jeweiligen Änderungssatzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. ²Wurden solche Beitragstatbestände nach den genannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. ³Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der jeweils maßgeblichen Satzung ergibt, wird dieser nicht erhoben.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Ihre Änderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.05.2017 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.